

doit être tranchée en application de leur loi nationale (art. 7 c de la loi de 1891). Mais le Tribunal cantonal n'a nullement méconnu ce principe. Il ne s'est pas autorisé à juger en vertu du droit suisse de l'existence et de la validité du mariage prétendu. Il a réservé complètement ces questions pour un procès ultérieur en constatation d'état. Il n'était saisi pour le moment que d'une demande de mesures provisoires, et il a estimé qu'il ne pouvait pas les subordonner à la preuve rigoureuse du mariage, mais qu'il devait se contenter d'une simple vraisemblance. On ne voit pas qu'il ait — à tort — apprécié cette vraisemblance à la lumière du droit suisse plutôt qu'à celle du droit costaricien ou colombien. Les arguments probables qu'il a retenus (notamment ceux tirés du fait que, dans des pièces officielles, la fille des parties a été désignée comme leur enfant légitime), ne sont pas empruntés à une législation déterminée ; ils valent aussi bien du point de vue des droits costaricien ou colombien que du point de vue du droit suisse. Dans ces conditions, le grief de non-application de la loi nationale et par conséquent de violation de la loi de 1891 est mal fondé.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral
rejette le recours.

II. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. Februar 1942 i. S.
Wasserversorgungsgenossenschaft Muri-Wey gegen
Fischzucht Muri und Aigle A.-G.

Inhalt des Grundeigentum, Quellenrecht, Art. 667 Abs. 2 und 704 Abs. 3 ZGB.

Grundwasserbecken von örtlich begrenztem Umfang mit eigentlichem Quellgrundstück (in Moränegebiet) untersteht dem

Privatrecht. Eigentum am darüber liegenden Grundstück bzw. Quellenrecht berechtigen zur Wasserentnahme ohne Rücksicht auf bestehende Konzession an dem aus dem Grundwasser gespeisten öffentlichen Bache.

Etendue de la propriété foncière, droit à une source Art. 667 al. 2 et 704 al. 3 CC.

Un bassin délimité d'eau souterraine dans un fonds à sources proprement dit (moraine) appartient au domaine du droit privé. La propriété du sol au-dessus ou le droit de source qui en fait partie permettent de puiser l'eau souterraine sans égard à une concession d'eau accordée sur le ruisseau qu'alimente le bassin d'eau souterrain.

Estensione della proprietà fondiaria, diritto ad una sorgente. Art. 667 ep. 2 e 704 ep. 3 CC.

Un bacino delimitato d'acqua del sottosuolo in un fondo con sorgenti propriamente dette (terreno morenico) soggiace al diritto privato. La proprietà del suolo soprastante o il diritto di sorgente che ne fa parte danno il diritto di prendere l'acqua del sottosuolo senza riguardo ad una concessione d'acqua accordata sul pubblico ruscello alimentato dall'acqua del sottosuolo.

A. — Die Fischzucht Muri und Aigle A.-G. in Muri betreibt auf ihrem Grundstück GB Nr. 115 in Muri eine Fischzuchtanstalt, die aus einigen Fischteichen und einer Brutanlage in einem dazugehörigen Gebäude besteht. Zur Speisung der Anstalt benutzt die A.-G. das Wasser des Brunnbaches, eines öffentlichen Gewässers, dessen Ableitung ihr mit der Verpflichtung der Wiedertzuleitung durch städtische Konzession bewilligt ist. Der Brunnbach kommt als kleine Wasserader aus der Gegend der ungefähr 900 m oberhalb der Fischzucht gelegenen Ziegelei Muri, fließt dann in nördlicher Richtung auf eine Strecke von etwa 300 m der « Lippertwiese » entlang, aus der er verschiedene Grundwasser- und Drainagezuflüsse erhält, und wird kurz vor seiner Einmündung in die Bünz in die Fischzucht abgeleitet. In den erwähnten Lippertwiesen besitzt die Wasserversorgungsgenossenschaft Muri-Wey eine kleine Landparzelle Nr. 2108, auf der sich ein Grundwasserpumpwerk mit einem Sammelschacht und einem Filterbrunnen befindet. Diese Anlage wurde 1931 erweitert und erneuert. 1933 erstellte die Wasserversorgung auf dem ihre eigene Parzelle rings umgebenden Grundstück Nr.

2109 des Karl Frey auf Grund einer von diesem erworbenen Grunddienstbarkeit einen zweiten und 1935 einen dritten Filterbrunnen mit Überlaufleitung zum Sammelschacht.

Als in der Nacht vom 24./25. Juli 1935 in der Fischzuchtanstalt 1252 kg. Forellen verendeten, machte sie die Wasserversorgung für den Schaden von Fr. 6527.45 verantwortlich mit der Behauptung, das Fischsterben sei auf die von der Beklagten im Herbst 1934 ausgeführte Vergrösserung der Wasserfassung zurückzuführen, die eine Absenkung des Grundwasserspiegels unter den Lippertwiesen, dadurch eine Verminderung des normalen Wasserzufflusses zum Brunnbach und zur Fischzuchtanstalt und in der kritischen Nacht den verhängnisvollen Sauerstoffmangel in den Fischteichen zur Folge gehabt habe.

Die Beklagte bestritt ihre Entschädigungspflicht, da sie als Grundeigentümerin bzw. Dienstbarkeitsberechtigte die Befugnis habe, das Grundwasser der Lippertwiesen, dem die Eigenschaft eines öffentlichen Gewässers, im Gegensatz zum Brunnbach, nicht zukomme, zu fassen und wegzuleiten.

B. — Diesen Standpunkt der Beklagten schützte — im Anschluss an die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 42 II 440) — das Bezirksgericht Muri in seinem ersten Urteil vom 10. Mai 1938, mit dem es die Klage abwies. Das Obergericht des Kantons Aargau hiess jedoch mit Urteil vom 1. April 1940 die Klage grundsätzlich gut, wies die Sache zur Durchführung eines Beweisverfahrens und Neubeurteilung an das Bezirksgericht zurück und bestätigte am 14. November 1941 dessen zweites Urteil, das die Beklagte zum Ersatz des von der Klägerin geltend gemachten Schadens von Fr. 6527.45 nebst Zins zu 5% seit 1. Oktober 1935 verurteilte.

In tatsächlicher Beziehung stellt das Obergericht — gestützt auf ein geologisch-zoologisches Gutachten — fest, dass der Brunnbach sein Wasser zur Hauptsache aus dem unter den Lippertwiesen liegenden Grundwasser-

becken erhalte, aus dem auch die Wasserversorgung der Beklagten gespeist werde. Aus diesem Zusammenhang ergebe sich, dass der Betrieb des Pumpwerkes die Wasserzufuhr zum Brunnbach und damit zur Fischzuchtanstalt der Klägerin nachteilig beeinflusste. Sogar in der wasserreichen Periode vom November 1935 habe die daherige Verminderung des Wasserzufflusses 14% betragen. In der kritischen Nacht (24./25. Juli 1935) sei die Verminderung noch stärker gewesen, da die Pumpen der Wasserversorgung mit einem Unterbruch von 2 Stunden während 16 Stunden im Betrieb gewesen seien. Dadurch sei die Sauerstoffmenge des Wassers in den Fischteichen unter die Minimalgrenze des für das Leben der Fische Notwendigen gesunken. Der Kausalzusammenhang zwischen der Errichtung des dritten Filterbrunnens in den Lippertwiesen im Jahre 1934/35 und dem Schadensereignis vom 24./25. Juli 1935 stehe mithin ausser Zweifel. Da nach der Praxis des Bundesgerichtes Grundwasservorkommen bedeutenderen Umfangs ihrer Natur nach ausserhalb der privaten Eigentumsherrschaft ständen und den oberirdischen Gewässern gleichzustellen seien (BGE 65 II 145), biete Art. 704 Abs. 3 ZGB keine Rechtsgrundlage mehr für den von der Beklagten bewirkten Wasserentzug; es handle sich bei den Lippertwiesen um ein Grundwasservorkommen von mindestens 2200 ML, das wegen seiner Grösse die Anwendung der kantonalen Vorschriften über die öffentlichen Gewässer rechtfertige. Nach kantonalem öffentlichem Recht bedürfte die Wasserentnahme, wie sie die Beklagte aus dem Grundwasserbecken unter den Lippertwiesen bewerkstellige, einer Bewilligung des Regierungsrates. Die von der Beklagten ohne solche Bewilligung getroffenen Einrichtungen zur Grundwasserentnahme bedeuteten daher eine rechtswidrige Handlung. Ebenso sei ein Verschulden der Beklagten gegeben; sie habe ohne Rücksicht auf die 2 Chargébriefe der Klägerin vom 4. September und 20. November 1935 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Schädigung der Fischzuchtanstalt

die projektierten Erweiterungsbauten ausgeführt und auch unterlassen, die rechtlichen Grundlagen ihres Vorgehens eingehend zu prüfen.

Auch die Einrede der Verjährung sei unbegründet. Erst mit der Zustellung des gerichtlichen Gutachtens der Experten Dres. Hartmann und Steinmann am 23. April 1936 habe die Klägerin genügende Kenntnis von der wahren Ursache des Fischsterbens und von der Person des Ersatzpflichtigen erhalten, und durch den Sühneversuch vom 30. Dezember 1936 und die Klageeinreichung am 30. Juni 1937 sei die Verjährungsfrist unterbrochen worden.

C. — Gegen das Urteil vom 14. November 1941 richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten mit dem Antrag auf Abweisung der Klage im vollen Umfange, eventuell in dem Fr. 3263.70 nebst Zins übersteigenden Betrage. Die Klägerin trägt auf Bestätigung des Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Das Schicksal der Klage hängt von der Beurteilung der Frage ab, ob das Grundwasservorkommen unter den Lippertwiesen dem Privatrecht unterstehe und damit gemäss Art. 704 Abs. 3 ZGB gleich einer Quelle Bestandteil der über ihm liegenden Grundstücke sei, oder ob es als öffentliches Gewässer der privatrechtlichen Herrschaft in Form von Eigentum und Dienstbarkeit entzogen sei. Das Bezirksgericht Muri hat sich zur ersteren Auffassung bekannt, das Obergericht des Kantons Aargau, unter Berufung auf BGE 65 II 143, zur letztern. Dass es sich vorliegend um ein Grundwasservorkommen im geologischen und mithin im Sinne jenes Entscheides handelt, steht ausser Zweifel. Indessen konnte es in dem zitierten Falle nicht die Meinung des Bundesgerichts sein, gestützt auf die seit der Abfassung des ZGB gewonnenen neuen geologischen Erkenntnisse über die Beziehungen zwischen den Quellen im bisherigen Sinne und dem Grundwasser

den Art. 704 Abs. 3 ZGB auf dem Wege der Auslegung des wesentlichen Teils seines Anwendungsgebietes zu berauben und ihn, ausgehend von den Erläuterungen zu Art. 699 Abs. 3 des Vorentwurfes, etwa auf Sodbrunnen und dergleichen geringfügige private Grundwasseranlagen zu beschränken. Im Falle BGE 65 II 143 handelte es sich um ein Grundwasserpumpwerk, das jährliche Wassermengen von über 12 Millionen m³ dem das alte Rheintal durchziehenden, gewaltige Wassermassen führenden Grundwasserstrom entnimmt, der zu den mächtigsten der Schweiz gehört. Die Nichtunterstellung derartiger unterirdischer Wasservorkommen unter das private Quellenrecht des ZGB wurde mit der Erwägung gerechtfertigt, dass sie den Grundwasserreichtum ganzer Gegenden darstellen und angesichts ihrer Bedeutung für das Klima, die Vegetation, den Wassergehalt der Umgebung sowie der grossen Zahl der an ihrer Ausnützung Interessierten notwendig der gleichen Ordnung rufen, wie sie für oberirdische Wasserläufe und -becken gegeben ist, nämlich der Ordnung durch das öffentliche Recht (BGE 65 II 146/47). Bei dem Grundwasserstrom mit einer Wasserführung von Hunderttausenden von Minutenlitern und einem sehr grossen Einzugsgebiet, der sich in zwar langsamem, aber ständigem Fliessen befindet, fehlt es an einer dauernden natürlichen Beziehung zu dem einzelnen von ihm durchströmten Grundstück, wie sie die Eigenschaft eines Bestandteils desselben voraussetzt und wie sie zwischen Quelle und Quellengrundstück besteht. Auf Grundwasservorkommen von solcher Ausdehnung kann vernünftigerweise das Privatrecht nicht anwendbar sein, weil sie privatrechtlicher Herrschaft — dem Eigentum bzw. beschränkten dinglichen Rechten — schlechterdings ebensowenig zugänglich sind wie etwa ein oberirdischer Fluss oder See.

Um ein solches Grundwasservorkommen handelt es sich jedoch in Muri nicht. Auf Grund ihrer Untersuchung über die horizontale Ausdehnung und die Wiederauf-

füllung des beim Pumpbetrieb entstehenden Absenkungstrichters stellen die Experten fest, « dass das Grundwasservorkommen ein Grundwasserbecken mit einem beschränkten Zufluss und nicht ein grosser Grundwasserstrom ist » ; denn bei einem ergiebigeren Grundwasserstrom hebe sich der Wasserspiegel nach Abstellen der Pumpen sofort, in vielen Fällen in weniger als einer Minute, auf die ursprüngliche Höhe, während hier nach 33 Minuten dieser Höchststand noch nicht erreicht werde und die Wasserentnahme sich nur in geringem Umkreis (ca. 60 m in südlicher Richtung) durch Absenkung des Wasserspiegels bemerkbar mache. Daraus geht hervor, dass man es mit einem örtlich begrenzten, relativ unbeweglichen, nicht ständig strömenden Wasser zu tun hat. Im Unterschied zu den Grundwasserströmen ist hier ein eigentliches Quellengrundstück festzustellen, eben die Lippertwiesen, zu denen die Parzellen Nr. 2108 und 2109 gehören ; denn aus diesem Grundstück kam schon vor Errichtung der Pumpstation der Beklagten und kommt noch heute der Hauptzufluss zum Brunnbach, der wegen dieser Herkunft (nach dem Gutachten Wehrli) auch Lippertwiesbach genannt wird. An der Stelle, wo sich heute die Filterbrunnen befinden, stellte der Experte Prof. Hartmann schon 1919 einen Erguss von 200 bis 300 ML guten Grundwassers fest. Tritt demnach das Grundwasser schon auf natürliche Weise ohne Kunstbauten auf dieser Wiese zu Tage, so ist auch die natürliche enge Beziehung von Wasservorkommen und Grundstück gegeben, wie sie vom Quellenrecht des Art. 704 Abs. 1 ZGB vorausgesetzt wird und die analoge Behandlung von Quelle und Grundwasser rechtfertigt.

Die Tatsache allein, dass das Grundwasser der Lippertwiesen mit einer Mächtigkeit von etwa 2200 ML quantitativ recht erheblich ist und jedenfalls die vom zürcherischen Ergänzungsgesetz zu § 137 des EG z. ZGB festgesetzte untere Grenze von 300 ML weit übersteigt, bildet keinen zureichenden Grund, es von der Ordnung

des Art. 704 Abs. 3 ZGB auszunehmen. Denn wesentlicher als durch die Wassermenge wird im vorliegenden Fall das Grundwasser dadurch charakterisiert, dass es, lokal begrenzt und stationär, seinen Quellpunkt in einem Grundstückskomplex, den Lippertwiesen, hat, auf diesem allein natürlich zutage tritt und auch da gefasst wurde. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, das Grundwasservorkommen stehe mit dem Anzapfungsgrundstück in so loser, zufälliger Beziehung und greife hinsichtlich Bedeutung über dieses so weit hinaus, dass seine Unterstellung unter das gleiche private Herrschaftsrecht einer vernünftigen Regelung widerspräche. Gegenteilig entsprechen solche lokale Ansammlungen der Vorstellung, die man zur Zeit der Abfassung des ZGB vom Grundwasser hatte und die daher der Regel des Art. 704 Abs. 3 zugrunde liegt. Geologisch handelt es sich nach dem Gutachten von Prof. Leo Wehrli um Moränegebiet, dessen Grundwasser wie dasjenige im Gebiet der Molassequellen auch im Kanton Zürich nicht zu den Grundwasserströmen und Grundwasserbecken gezählt wird, die § 137 *bis* der Novelle vom 2. Februar 1919 des Zürcher EG z. ZGB öffentlich erklärt und der Regierungsrat als öffentliche Gewässer bezeichnet (BEILICK, Aus der Praxis des Zürcher Grundwasserrechts, im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 29 S. 43 ; derselbe, Die Grundwasserhältnisse des Kantons Zürich, verwaltungstechnischer Teil, S. 174). Auch die bisherige aargauische Rechtsprechung über die Frage der Öffentlichkeit des Grundwassers und die Unterstellung unter das kantonale öffentliche Recht bezieht sich nur auf Grundwasserströme von verhältnismässig grosser Mächtigkeit wie denjenigen des Limmattaales (VJS für aarg. R. 1922, 151 ff.). Bei dieser Sachlage fehlt jeder Grund, das Wasservorkommen den Grundwasserströmen gleichzustellen, um es von der privatrechtlichen Ordnung auszunehmen und dem Recht der öffentlichen Gewässer zu unterstellen. Die gegen- teilige Entscheidung ist mit der in Art. 704 Abs. 3 begrün-

deten grundsätzlichen Gleichstellung des Grundwassers mit den Quellen nicht vereinbar und bedeutet daher eine Verletzung dieser Bestimmung. Wie es sich verhielte, wenn das vorliegende Urteil auf ein kantonales Gesetz gestützt würde, das — gleich dem verworfenen aargauischen Entwurf — Grundwasservorkommen von der hier fraglichen Grössenordnung und Art dem öffentlichen Recht unterstellte, kann dahingestellt bleiben, da im Aargau ein solches eben nicht besteht.

2. — Ist demnach das Grundwasser der Lippertwiesen nach Art. 704 Abs. 3 ZGB den Quellen gleichgestellt, so war die Beklagte als Eigentümerin der Parzelle 2108 und als Grunddienstbarkeitsberechtigte an der Parzelle 2109 nach Art. 704 Abs. 1 und 2 befugt, ihre dortige Grundwasserversorgungsanlage in den Jahren 1934/35 durch Errichtung zweier weiterer Filterbrunnen auf der Parzelle 2109 zu erweitern. Die Rechtmässigkeit der grösseren Wasserentnahme schliesst die Verantwortlichkeit der Beklagten für den der Klägerin zufolge des Fischsterbens entstandenen Schaden aus, obwohl der Kausalzusammenhang verbindlich festgestellt ist. Die Wasserentnahme auf Grund des Eigentums bzw. des Quellenrechts bedeutet weder eine Überschreitung dieser dinglichen Rechte, aus der die Beklagte gemäss Art. 679 ZGB haftbar gemacht werden könnte, noch eine missbräuchliche Rechtsausübung im Sinne von Art. 2 ZGB, noch ist sie eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR; ebensowenig kommt eine Haftung aus absichtlicher Schadenszufügung in Verletzung der guten Sitten nach Art. 41 Abs. 2 OR in Frage. Eine Rechtswidrigkeit liegt auch nicht in der Nichteinholung einer Konzession; die vorinstanzliche Feststellung, die Beklagte hätte eine solche einholen sollen, ist weder tatsächlicher Natur noch, weil kantonales Recht betreffend, für das Bundesgericht verbindlich; denn sobald die Öffentlicherklärung des fraglichen Gewässers als bundesrechtswidrig festgestellt ist, fällt jene Annahme ipso iure dahin.

Endlich verschafft auch die Konzession am Brunnbach der Klägerin keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuleitung der Wassermenge, die vor der Errichtung des zweiten und dritten Filterbrunnens dem Brunnbach zufloss. Denn die Konzession am öffentlichen Gewässer schliesst keinen privatrechtlichen Titel in sich, der die Konzessionärin berechtigte, der Beklagten als Eigentümerin der Parzelle 2108 und Quellenservitutsberechtigten an Parzelle 2109 den Mehrbezug von Grundwasser zu verbieten oder von ihr Schadenersatz zu verlangen, weil sie durch den Mehrbezug das Sondernutzungsrecht der Klägerin verletzt hätte (BGE 42 II 438 ff.). Die dem Rechtsvorgänger der Klägerin erteilte und für diese erneuerte Konzession vom 2. Dezember 1922 gewährt übrigens der Klägerin keinen Anspruch auf eine bestimmte Wassermenge, sondern nur das Recht zur Benutzung des Brunnbaches und der Bünz für den Betrieb ihrer Fischzuchtanstalt, wobei aber in Art. 10 der Konzession jede Garantie für Qualität und Quantität des Wassers abgelehnt wird.

War mithin das Vorgehen der Beklagten nicht rechtswidrig, so ist die Frage eines subjektiven Verschuldens dabei gegenstandslos. Ein solches lag jedenfalls nicht in dem hartnäckigen und illoyalen Stillschweigen der Beklagten auf die Anfragen der Klägerin vom 4. September und 20. November 1934, da erstere nichts als ihr privates, von dem öffentlichrechtlichen Titel der Klägerin in keiner Weise eingeschränktes Recht auszuüben sich anschickte. Noch weniger läge ein Verschulden in der angeblichen Unterlassung einer Prüfung der Rechtslage, die zu ihren Gunsten war, und in der Nichtbeachtung von kantonalen Vorschriften, die als solche das streitige Privatrechtsverhältnis nicht berühren.

Fehlen demnach alle Voraussetzungen einer Haftbarkeit der Beklagten, so erübrigt sich die Prüfung der Verjährungsfrage.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

5. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. März 1942 i. S. Rosenberg gegen Schweizerische Bundesbahnen.

Art. 930 ZGB. Bei heimlichem, gewaltsamem oder widerrechtlichem Besitz entfällt die Eigentumsvermutung. Erweiterung der Rechtsprechung.

Art. 930 CC. La présomption de propriété cesse en cas de possession clandestine, violente ou illicite. Extension de la jurisprudence.

Art. 930 CC. La presunzione della proprietà cessa in caso di possesso clandestino, violento od illecito. Estensione della giurisprudenza.

A. — Am 30. August 1938 langte in der Reparaturwerkstätte der S.B.B. in Olten ein ihnen gehörender Personenwaggon ein, der am 22. August in einer internationalen Zugskomposition von Zürich nach Prag gerollt und von dort, weil beschädigt, in die Schweiz zurückgeführt worden war. Am 31. August ersuchten Salomon Rosenberg, ein 22jähriger, in Paris wohnender Gesangsstudent, und sein 45jähriger, sich als Prager Einwohner ausgebender Bruder Moses, welcher der Polizei als Mitglied einer internationalen Bande gewerbmässiger Devisenschmuggler bekannt ist, im Oltner Bahnhof um die Erlaubnis, in diesem Wagen nach einer goldenen Puderdose zu suchen, die eine ihnen bekannte Dame auf der Strecke Zürich-Prag verloren habe. Diesem Wunsche wurde stattgegeben, und die Bahnorgane begleiteten die beiden in den Wagen. Während Salomon tat, als ob er die Dose suche, fiel den Bahnangestellten das Verschwinden Moses' auf. Er hatte sich im Abort des Waggons eingeschlossen und wurde dort von einem der Beamten, der den Insassen ohne Erfolg zum Öffnen aufgefordert und daraufhin sich mit seinem Passe-

partout Einlass verschafft hatte, überrascht, als er eben im Begriffe war, mehrere kleine Pakete, die er hinter der abgeschraubten Wandverschalung hervorgezogen hatte, in seiner Mappe zu versorgen. Die Pakete enthielten SFr. 320.— und ausländische Devisen, insbesondere 403,200.— tschechische Kronen in Banknoten. Die Bahnorgane nahmen sie Moses Rosenberg ab.

Über die Herkunft der Valuten, deren von Moses Rosenberg angefertigte genaue Liste sich als richtig herausgestellt hatte, bahnamtlich befragt, bezeichneten die beiden Brüder sie als Eigentum Salomons. Ihr Vater habe sie von seinem Wohnort Sevlus (Tschechoslowakei) nach Marienbad, wohin er sich zur Kur begeben habe, verbracht und dort an Moses zur Überführung nach Prag übergeben, von wo sie der Vater auf der Rückreise wieder nach Sevlus hätte mitnehmen sollen. (Nach der Version Moses' hätte allerdings nicht der Vater, sondern Salomon ihm die Werte in Marienbad ausgehändigt.) Wegen der Wirren im Sudetengebiet habe Moses die Valoren nicht auf sich tragen wollen; er habe sie deshalb bei der Abfahrt von Marienbad im oben beschriebenen Versteck niedergelegt. Es sei ihm dann nicht gelungen, sie vor der Ankunft in Prag wieder an sich zu nehmen, weil der Abort immer besetzt gewesen sei. Andern Tags habe er zu seiner Bestürzung vernehmen müssen, dass der Wagen wegen einer Havarie bereits auf der Rückfahrt nach der Schweiz begriffen sei. Der Waggon stand aber nach den Akten mehrere Tage im Prager Bahnhof. Er habe, fuhr Moses fort, seinen in Paris weilenden Bruder sofort verständigt, worauf sie sich zusammen nach Olten begeben und dort auf die geschilderte Art versucht hätten, sich wieder in den Besitz der Werte zu setzen.

Salomon Rosenberg verlangte nun von den S.B.B. die Rückgabe seines angeblichen Eigentums. Inzwischen war aber der Zwischenfall in Olten durch die Presse zur Kenntnis der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern gelangt, welche die S.B.B. um Aushändigung der Valoren